

1. Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
2. Laufzeit des Versicherungsvertrags/Kündigung
3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
4. Versicherte Personen
5. Prämie
6. Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung
7. Ausschlüsse
8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
9. Zahlung der Entschädigung
10. Ansprüche gegen Dritte
11. Besondere Verwirkungsründe
12. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
13. Gerichtsstand/anwendbares Recht
14. Verjährung
15. Anzeigen und Willenserklärungen

## 1. Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich

Als versicherte Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder in Europa im geografischen Sinn inklusive Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln.

Voraussetzung ist die Anmietung eines Wohnmobils, Wohnwagens oder Campers (Mietfahrzeug). Weitere Voraussetzung ist die Durchführung der Reise mit dem versicherten Mietfahrzeug.

## 2. Laufzeit des Versicherungsvertrags/Kündigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach dem vereinbarten Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Als maximale versicherte Reisedauer dürfen 92 Tage nach Antritt der Reise angegeben werden.

## 3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1) Sie haben Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages.
- 2) Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3) Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.

## 4. Versicherte Personen

Versichert werden können bis zu 10 Personen, davon maximal 4 Kinder unter 18 Jahren. Alle versicherten Personen müssen einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und bei der Buchung der Versicherung namentlich benannt sein.

## 5. Prämie

- 1) Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
- 2) Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
- 3) Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

## 6. Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung

- 1) Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2) Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
- 3) Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

## 7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 1) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- 2) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffe oder kriegsähnliche Ereignisse sowie innere Unruhen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherte Person in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
- 3) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt; Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist EA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

## 8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 2) den Schaden unverzüglich EA anzuzeigen;
- 3) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen;
- 4) EA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es EA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte - einschließlich der Ärzte der EA - von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann EA die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und EA auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.
- 5) Wird eine dieser Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## 9. Zahlung der Entschädigung

- 1) Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- 2) Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten erstattet EA in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

## 10. Ansprüche gegen Dritte

- 1) Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.
- 2) Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.

### 11. Besondere Verwirklichungsgründe

- 1) Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht.
- 2) Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.

### 12. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- 1) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt.
- 2) Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

### 13. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand am Firmensitz des Versicherers oder am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
- 2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist der Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
- 3) Es gilt deutsches Recht.

### 14. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person

ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugegangen ist.

### 15. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der EA bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, Email.)

### 3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

EA übernimmt die Entschädigung bis zu einem Betrag von 1500 EUR pro versicherte Anmietung. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person, abzüglich des Selbstbehalts unter Punkt 5.

### 4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

- 1) Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. EA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen;
- 2) Die versicherte Person hat der EA mit der Schadenmeldung u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a. Versicherungsnachweis;
  - b. Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
  - c. den Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
  - d. ausgefüllte Schadenmeldung der EA;
  - e. Polizeibericht;
  - f. Bestätigung des Fahrzeug Vermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.

### 5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR bzw. 500 EUR.

## Besondere Bedingungen für den Selbstbeteiligten-Senker

### 1. Welche Ereignisse sind versichert?

EA erstattet die entstehenden Kosten, wenn das versicherte Mietfahrzeug während der Reise gestohlen oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird und die versicherte Person die Kosten der Selbstbeteiligung zu tragen hat. Voraussetzung ist das Bestehen einer Kaskoversicherung für das Mietfahrzeug.

### 2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- 1) für Schäden, bei denen die bestehende Kaskoversicherung des Mietfahrzeugs keinen Versicherungsschutz vorsieht,
- 2) wenn die Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird,
- 3) für Schäden, die infolge Fahrens bei Glatteis, Schneeglätte, Eis- oder Reifglätte, mit einer Fahrzeugbereifung eintreten, die nicht den Anforderungen der StVO entspricht,
- 4) bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges,
- 5) für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeuges; führt der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist EA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,
- 6) während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss,
- 7) bei Teilnahme an Wettfahrten sowie für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sowie für dazugehörige Übungsfahrten, entstehen;
- 8) in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges,
- 9) bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz,
- 10) bei Elementarschaden mit Ausnahme von Hagelschäden,
- 11) für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß,
- 12) für beschädigte und zerstörte Reifen, wenn keine weiteren Fahrzeugteile beschädigt wurden,
- 13) in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.